

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 154/67

URTEIL

Verkündet am
2. Juli 1968
Kriegl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Bäckers und Einzelhändlers Q [REDACTED]
2. des Bauunternehmers Karl-Heinz W [REDACTED],
E [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],
3. der Dipl.-Architekten O [REDACTED] und F [REDACTED],
E [REDACTED]-St [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten,
zu 2 und 3 Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte
des Beklagten zu 2:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter
der Beklagten zu 3:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Gastwirt Dietrich S [REDACTED],
E [REDACTED]-Ka [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Weber, Dr. Nüßgens und Sonnabend

für R e c h t erkannt:

Die Revisionen des Beklagten W[REDACTED] und der Beklagten O[REDACTED] und F[REDACTED] gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 9. Februar 1967 werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden diesen Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und der Bäcker Q[REDACTED] sind Eigentümer der benachbarten Grundstücke K[REDACTED]straße [REDACTED] und [REDACTED] in E[REDACTED], die mit mehrgeschossigen Wohnhäusern bebaut sind. Zwischen beiden befand sich auf einem Q[REDACTED] gehörenden Grundstücksteil ein nicht unterkellertes sogenanntes Stallgebäude. Im Jahre 1965 ließ Q[REDACTED] nach Abbruch des Stallgebäudes auf der Zwischenfläche ein Wohnhaus errichten. Die Abbruch- und Ausschachtungsarbeiten führte die Firma Bo[REDACTED] als selbständige Unternehmerin aus. Die Gründungs- und Hochbauarbeiten nahm der Beklagte W[REDACTED] vor. Die Beklagten O[REDACTED] und F[REDACTED] waren planende und bauleitende Architekten.

- 3 -

Die Kellerdecke des über 50 Jahre alten Hauses des Klägers liegt in der Weise über der Straßenhöhe, daß die Keller durch gestreckte schmale Öffnungen in der Hausfront belichtet werden. Die Höhe von der Oberkante seiner Kellerdecke bis zur Sohle der Giebelmauer beträgt 2,28 m, die lichte Höhe des Kellers liegt unter 2 m.

Der Keller des Bäckers Q[REDACTED] mußte tiefer angelegt werden. Die Baugrube wurde daher bis auf etwa 0,93 m unter Oberkante der Kellersohle des Klägers und bis auf rd. 0,65 m unter Giebelmauersohle ausgehoben. Dabei ließ man bis etwa zur Höhe der Kellersohle des Klägers einen gewachsenen Erdstreifen von etwa 1 m Breite stehen, der um weitere 0,30 m schräg vorgeböschet war. Die Giebelmauer wurde in einer Tiefe von etwa 0,65 m unter Giebelsohle abschnittsweise in Beton mit einem Schnellbinde- zement unterfangen. Diese Arbeiten begannen am 14. oder 15. April in der Mitte des Giebels mit etwa 0,50 m Breite. Sie wurden am 22. April - dazwischen lagen die Osterfeiertage (Karfreitag am 16., Ostermontag am 19. April) - in der Weise fortgesetzt, daß gleichzeitig die Giebel- ecken an der Straßen- und an der Hofseite unterfangen wurden. Noch am selben Tage traten klaffende Risse in der Straßen- und in der Hoffront des Hauses des Klägers und den giebelnahen Räumen auf. Bei einem Gespräch am folgenden Tage an Ort und Stelle zwischen den Beteiligten in Anwesenheit eines Beamten des Bauaufsichtsamtes, an dem für den Kläger der Architekt Sch[REDACTED] teilnahm, war man sich über die Notwendigkeit sofortiger Ab- stützung durch Balkenspreizen zwischen den Häusern einig. Nach ihrer Durchführung sind die Unterfangungs- arbeiten und in der Folgezeit auch die Hochbauarbeiten zu Ende geführt worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Baugrund bestand aus einem - im trockenen Zustand sehr tragfähigen - Ton-Sand-Gemisch. Er hatte nach Abbruch des Stallgebäudes am 31. März unter - in den Ostertagen starken - Niederschlägen gestanden. Außerdem war bei den anschließenden Baggerarbeiten - nach dem Vorbringen des Klägers am 9., nach dem Vortrag der Beklagten am 12. April - eine unbekannte Abwasserleitung des Hauses Q■■■■, die durch das Zwischengelände führte, einige Meter aufgerissen worden. Die eingesetzte Pumpe, die zudem in den Feiertagen nicht betrieben wurde, konnte die Wassermengen, die sich auf der aufgewühlten verschlammten Sohle der Grube sammelten, nicht bewältigen; sie füllten den ganzen Teil, der etwa 0,63 m unter der Giebelsohle lag. Erst nach Ostern wurden Pumpen der Feuerwehr eingesetzt.

In einem Brief der beklagten Architekten an den Architekten des Klägers vom 30. April 1965 heißt es u.a., bei den sichtbar bleibenden Schäden sei das Beweissicherungsverfahren entbehrlich gewesen, für den Bauherrn und sie selbst sei es selbstverständlich, daß die Schäden am Giebel beseitigt würden, gleichgültig, ob den Bauunternehmer ein Verschulden treffe oder nicht, wobei auch nicht beabsichtigt sei, zweifellos vorhandene Bergschäden geltend zu machen; es wäre sinnvoller gewesen, sie oder den Bauherrn um eine entsprechende Erklärung zu ersuchen.

Zu einer Verständigung über den Umfang und die technischen Notwendigkeiten der Schadensbeseitigung ist es indes nicht gekommen. Ende Mai 1965 ist der Kläger vom Bauaufsichtsamt der Stadt E■■■■ aufgefordert worden, binnen 2 Monaten die Rückfront des Hauses instandzusetzen,

da für Personen im Hofgelände durch abbröckelnde Putzteile und herabfallende Steine Gefahr drohe. Ende August 1966 ist diese Aufforderung als Ordnungsverfügung unter Androhung von Zwangsmitteln wiederholt worden.

Der Kläger hat auf der Grundlage eines vorläufigen Kostenanschlags seines Architekten mit der Klage Anfang Juni 1966 von dem Bauherrn Q■■■■, dem zweitbeklagten Bauunternehmer W■■■■ und den drittbeklagten Architekten als Gesamtschuldern Zahlung von 35.465,00 DM nebst Zinsen gefordert. Zur Begründung hat er sich auf die Gutachten des Sachverständigen M■■■■ und des Architekten BDA J■■■■ bezogen. Im Berufungsverfahren hat er ergänzend vorgetragen: Bei einer gemeinsamen Besprechung habe er darauf hingewiesen, daß die gesamte Abwässerung des Hauses Q■■■■ durch die Baulücke gehe, so daß man beim Ausschachten vorsichtig werden müsse. Der Inhaber der Firma Bo■■■■ (B■■■■) habe die Architekten auf den Gefahrenzustand hingewiesen, der durch den Wasserstand in der Baugrube eingetreten sei, und zwar auch schriftlich. Die Auflösung an sich bindiger Böden durch Nässe, die hier schon vor Unterfangung unter die Fundamente gedrungen sei, werde jeder Sachverständige bestätigen. Ein schwerer Fehler des Architekten F■■■■ sei es auch gewesen, daß dieser die ersatzlose Entfernung des etwa 40 cm starken Eisenträgers des Stallgebäudes angeordnet habe, der zwar nicht in die Giebel eingelassen gewesen sei, wohl aber stumpf und stützend davor gelegen habe. Fehlerhaft seien auch die Unterfangungsarbeiten mit Abständen von etwa 1,5 m bei der Ausschachtung gewesen. Auch habe keinesfalls schnellbindender Beton benutzt werden dürfen, sondern mit Mauersäulen gearbeitet werden müssen. Daß geringe

Bergschäden für die hier verursachten Schäden ohne Bedeutung seien, ergebe sich aus einem Schreiben der Rh[REDACTED]-Be[REDACTED]-AG.

Die Beklagten haben Klagabweisung begehrt. Der Zweit- und die Drittbeklagten haben den Standpunkt vertreten, die Unterfangung, mit der unvermeidbar geringfügige neue Setzungserscheinungen ausgelöst würden, hätte sich hier nur darum stärker ausgewirkt, weil das Haus des Klägers bereits Bergschäden aufgewiesen habe. Er habe zu beweisen, daß auch ohne sie Schäden von Gewicht eingetreten sein würden. Daß die Unterfangungsarbeiten selbst technisch nicht zu beanstanden seien, führe auch der im Beweissicherungsverfahren gehörte Sachverständige M[REDACTED] aus. Allenfalls könne die Ausschachtungsfirma Bo[REDACTED] ein Verschulden treffen, weil diese bei der Durchfeuchtung des Baugrundes unsachgemäß ausgeschachtet habe. Beim Abbruch des Stallgebäudes habe man einen schweren Stahlträger der Erdschoßdecke, der in beide Giebelwände eingelagert gewesen sei, ohne jede Vorsicht herausgebrochen; schon dabei seien erste Risse aufgetreten. Zu dieser Zeit seien sie noch gar nicht an der Baustelle gewesen. Außerdem sei durch das anfängliche Arbeiten mit einer Planierdraupe auf zu engem Raum der ganze Baugrund aufgewühlt und verschlammt worden, als am 12. April die unbekannte und in Bauzeichnungen beim Bauamt nicht verzeichnete Abwasserleitung aufgerissen worden sei. Gleichwohl sei bis Beginn der Unterfangung die Baugrube im Bereich des Klägers vollständig trocken gewesen, da die ohnehin an der Baustelle vorhandene Pumpe laufend eingesetzt gewesen sei. Entgegen der Weisung des Poliers Mö[REDACTED] des Beklagten W[REDACTED] habe sich

dann jedoch die Firma Bo [REDACTED] trotz der eindringenden Abwässer und starker Niederschläge an den ganzen Feiertagen um die Pumpe nicht gekümmert und diese erst am 20. April wieder in Tätigkeit gesetzt; sie sei am 21. April abgerückt. Die begonnene Unterfangung habe aus Sicherheitsgründen fortgesetzt werden müssen, wozu auch der Beamte des Bauaufsichtsamtes Wi [REDACTED] geraten habe, um den instabilen Zustand baldmöglichst zu beenden. Als erkennbar geworden sei, daß der Giebel stärkere Setzungen mitmachen werde, sei außerdem ein Geologe hinzugezogen worden. Daß der an sich gute Baugrund seine Festigkeit verloren habe, sei zunächst nicht zu erkennen gewesen, sondern erst an den ersten Setzungserscheinungen. Nach deren Auftreten sei der Beamte des Bauaufsichtsamts fast täglich an der Baustelle gewesen. Es sei daher alles geschehen, was habe geschehen können. Das gelte auch für die mit dem Beamten abgestimmten Abstützungsmaßnahmen.

Das Landgericht hat die Klage gegen den Bauherrn Q [REDACTED] abgewiesen und sie gegen die Beklagten W [REDACTED] [REDACTED] sowie O [REDACTED] und Fierenkothen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung dieser Beklagten (im folgenden: die Beklagten) ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht bejaht in Übereinstimmung mit dem Landgericht eine Haftung des Beklagten W [REDACTED] und der beklagten Architekten für die Schäden, die am Haus des Klägers im Gefolge der Eckunterfangungen am 22. April 1965 aufgetreten sind.

I.

Zum Ausspruch des Grundurteils des Landgerichts stellt das Berufungsgericht klar, daß Klagegrund nur diese Schäden sind, die auch durch die Lichtbilder belegt seien. Damit grenzt es die Reichweite des Grundurteils deutlich ab (vgl. Rosenberg ZPR 9. Aufl. § 55 III 3 c). Hierdurch sind solche etwaige Schäden aus dem Ausspruch zum Grunde ausgeschieden, die allein auf den Beklagten nicht zurechenbare Umstände zurückgehen, so etwa auf Maßnahmen der Ausschachtungsfirma Bo [REDACTED].

Entgegen der Meinung der Revisionen war Voraussetzung des so verstandenen Grundurteils verfahrensmäßig nicht die Feststellung, welche Schäden im einzelnen allein durch vorausgegangene Maßnahmen der Firma Bo [REDACTED] und durch Bergschäden herbeigeführt waren und damit nicht auf einem Verhalten der Beklagten beruhen. Das Berufungsgericht rechnet diese Frage ohne Rechtsirrtum zum Umfang des Schadens, der nach seiner Auffassung durch das schuldhafte Verhalten der Beklagten am 22. April 1965 verursacht worden ist. Es stellt auch keinen

Rechtsfehler dar, wie die Revision meint, daß die Klarstellung des Berufungsgerichts nicht in der Urteilsformel zum Ausdruck gebracht ist. Die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils ergeben insoweit eindeutig die Beschränkung des Urteilsausspruchs. Im übrigen sind die Beklagten durch die einengende Klarstellung des Berufungsgerichts nicht beschwert.

II.

1. Das Berufungsgericht legt seiner Beurteilung zugrunde, daß die Gegenstand des Grundurteils bildenden Schäden - in erster Linie klaffende Risse in der Straßen- und in der Hoffront sowie in den giebelnahen Räumen des Hauses des Klägers - durch die Eckunterfangungen am 22. April 1965 entstanden sind. Einmal bezeichnet es diesen Umstand als nicht bestritten. Darüber hinaus hat es sich von einem solchen Hergang überzeugt, indem es sich auf unstreitige Tatsachen als Indizien stützt: Vor Beginn der Unterfangungsarbeiten am 22. April 1965 waren diese Schäden noch nicht vorhanden. Sie traten erst am Tage dieser Arbeiten auf. Jeder andere Anlaß für den Eintritt dieser Schäden am 22. April 1965 fehlt. Bei einem Gespräch zwischen den Beteiligten am folgenden Tag an Ort und Stelle war man sich über die Notwendigkeit sofortiger Abstützung zwischen den Häusern einig. Einen solchen Hergang haben auch die beklagten Architekten in ihrem Brief an den Architekten des Klägers vom 30. April 1965 zugrundegelegt. Auf Grund dieses unstreitigen Sachverhalts stellt das Berufungsgericht fest, ohne Erdaushub für die Eckunterfangungen wären diese Schäden nicht eingetreten.

Damit hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Ursächlichkeit der vom Beklagten W [REDACTED] ausgeführten Arbeiten für die infrage stehenden Schäden bejaht. Es liegt kein Anhalt für die Annahme der Revision vor, daß das Berufungsgericht habe hierbei übersehen, daß der Ursachenzusammenhang ein adäquater gewesen sein müsse. In der Sache bestehen gegen einen solchen Zusammenhang keine Bedenken. Es kann keine Rede davon sein, daß das Unterfangen beider Ecken nach allgemeiner Lebenserfahrung für den Eintritt der beschriebenen Schäden nach den damals gegebenen Umständen ganz gleichgültig gewesen wäre.

2. Die Bejahung der Ursächlichkeit wird durch die Angriffe der Revisionen nicht infrage gestellt.

a) Nach den Feststellungen des Berufungsurteils war von den Beklagten nicht bestritten, daß das Absinken und das dadurch bedingte Reißen des Mauerwerks der Fronten wie des Giebels durch die Arbeiten beim Unterfangen der Ecken entstanden waren. Schon diese tatbestandliche, nicht berichtigte Feststellung steht jeglichem Vorbringen der Revisionen entgegen, das eine Verursachung, auch eine solche mitwirkender Art, in Abrede stellt oder rügt, eine dahingehende Feststellung sei verfahrensmäßig fehlsam erfolgt.

b) Die Beklagten hatten vorgetragen, die Schäden seien nicht typische Folge der Unterfangung, vielmehr auf ihnen nicht zurechenbare Umstände zurückzuführen. Hierzu hatten sie geltend gemacht, das Haus des Klägers habe bereits Bergschäden aufgewiesen, was nach der nicht beanstandeten Auslegung des Berufungs-

gerichts heißen sollte, daß das Mauerwerk im einzelnen nicht erkennbare Schäden und Gefügelockerungen aufgewiesen habe, die erst ein derart starkes Reißen ermöglicht hätten; zudem hatten die Beklagten vorgebracht, daß der Baugrund insgesamt infolge von Nässe nachgiebig gewesen sei, ein Umstand, den nicht sie, sondern die Ausschachtungsfirma Bo [REDACTED] wegen Unterlassung dauernden Abpumpens zu vertreten hätten.

Soweit die Beklagten damit geltend machen wollen, ein Teil der Schäden am Hause des Klägers sei nur auf andere Umstände zurückzuführen, treffen sie nicht den in der Reichweite begrenzten Ausspruch zum Grunde; solches Vorbringen gehört zum Ausmaß des schadensursächlichen Verhaltens und ist im Betragsverfahren zu erörtern. Soweit sich die Beklagten mit ihrem Vortrag aber darauf berufen wollen, daß die Schäden, die Gegenstand des Grundurteils sind, durch die Unterfangungsarbeiten überhaupt oder jedenfalls in dem eingetretenen Maße nur deshalb ausgelöst worden sind, weil andere, ihnen nicht zurechenbare Umstände hierfür Vorbedingungen gesetzt hatten, wird damit lediglich infrage gestellt, daß die Unterfangungsarbeiten alleinige, nicht aber daß sie mitwirkende Ursache waren. Letzteres reicht aber haftungsrechtlich aus.

Daher gehen die Rügen fehl, die sich gegen die Nichtberücksichtigung dieses teilweise unter Beweis gestellten Vorbringens der Beklagten richten. Soweit das Berufungsgericht über die erörterten Ausführungen hinaus sich mit solchem Vorbringen der Beklagten auseinandersetzt, handelt es sich um Hilferwägungen, die ohne rechtlichen Belang sind. Somit kommt es auch auf die hiergegen gerichteten Rügen nicht an.

3. Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß, an der Rechtswidrigkeit der Schadenszufügung zu zweifeln. Die Revision des Zweitbeklagten glaubt solche Zweifel unter dem Gesichtspunkt des Widerstreits zwischen dem verletzten Interesse und dem Rechtsgut, in das eingegriffen wird, herleiten zu können. Sie verweist auf das unter Beweis gestellte Vorbringen der Beklagten, die begonnenen Unterfangungsarbeiten hätten aus Sicherheitsgründen zwangsläufig fortgesetzt werden müssen und seien auch auf Weisung des Bauoberinspektors Wi [REDACTED] vom Bauaufsichtsamt E [REDACTED] fortgesetzt worden, um baldmöglich den unstabilen Zustand zu beenden; somit habe der Gefahr von Rissen die Gefahr des Einstürzens des ganzen Hauses gegenübergestanden.

Das Berufungsgericht erblickt das haftungsbe- gründende Verhalten der Beklagten in den Eckunter- fangungen am 22. April 1965. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten in der Berufungsbegründungsschrift wurde der Bauoberinspektor Wi [REDACTED] aber erst nach Eintritt der Schäden vom 22. April 1965 zugezogen. Erst nachdem die Eckunterfangungen begonnen waren, wodurch die Giebel- mauer in Bewegung geriet und die Schäden entstanden, stellte sich die Frage, ob aus Sicherheitsgründen die weiteren Unterfangungsarbeiten fortzusetzen waren. Vorher, und zwar am 14. oder 15. April 1965, waren nach dem nicht berichtigten Tatbestand des Berufungs- urteils unstreitig lediglich in der Mitte des Giebels Unterfangungsarbeiten in einer Breite von 0,5 m be- gonnen worden, die keine Schadensfolgen zeigten.

Auf Grund des vertraglichen Verhältnisses mit dem Hauseigentümer Q [REDACTED], insbesondere der Übernahme der örtlichen Bauaufsicht, hatten die Beklagten es

auch übernommen, die aus den Arbeiten sich ergebenden Gefahren abzuwenden. Hiermit hatten sie eine dem Bauherren der Allgemeinheit gegenüber bestehende Pflicht übernommen, deren Vernachlässigung geeignet war, Leben, Gesundheit und - was gleichzustellen ist (BGH Urteil vom 12. Mai 1964 - VI ZR 35/63 = VersR 1964, 942 m.w.N.) - Eigentum Dritter zu gefährden. Es ist anerkannten Rechts, daß bei einer derartigen Lage auch in der Person des Übernehmenden eine Dritten gegenüber wirkende Handlungspflicht begründet wird und daß sich in derartigen Fällen bei Unterlassung einer schadensverhütenden Handlung der Verletzte an den untätigen Vertragspartner aus unerlaubter Handlung halten kann (BGH Urteil vom 10. Januar 1961 - VI ZR 62/60 = VersR 1961, 233; Urteil vom 12. Mai 1964 - VI ZR 35/63 = VersR 1964, 942 mit weiteren Nachweisen).

4. Das Berufungsgericht bejaht ein Verschulden des Zweitbeklagten.

a) Seiner Beurteilung legt es folgenden Sachverhalt zugrunde: Die Giebelmauer des Klägers stand nicht auf einem verbreiternden Bankett; ein solches ist vielmehr erst bei der Unterfangung geschaffen worden. Durch die Ausschachtungsarbeiten war sie bis fast an die Mauersohle freigelegt; der gewachsene Streifen von oben 1 m und unten 1,30 m Breite, den man hatte stehen lassen, ragte an seiner höchsten Stelle nur etwa 0,20 m über die Mauersohle hinaus. Somit war dem unteren Teil des Giebels in seiner ganzen Ausdehnung die stützende Abböschung in Höhe von 1,80 m genommen, die er jahrelang durch das nicht unterkellerte Zwischengrundstück Q  gehabt hatte. Tagelang vorher war die Giebelmauer ebenso wie der

stehengebliebene Böschungstreifen bei der Ausschachtung erheblichen Erschütterungen ausgesetzt gewesen. Die statischen Verhältnisse für die Mauer und den Grund, auf dem sie noch stand, waren verändert. Die Baugrube stand infolge des Anreissens der Abwasserleitung und der starken Niederschläge mindestens 10 Tage lang bis zur Höhe des verbliebenen Böschungstreifens unter Wasser. Zu dem Freiliegen des Giebels fast bis zur Sohlentiefe kam so die Durchnässung des Böschungstreifens - und möglicherweise auch des Giebeluntergrundes selbst - hinzu.

Zu Recht führt das Berufungsgericht aus, bei diesen Gegebenheiten habe die allgemeine Standfestigkeit der Mauer nicht mehr mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können. Das Landgericht hatte dem Gutachten M. entnommen, das in der Baugrube stehende Wasser habe zu einer starken Anreicherung des Baugrundes mit Feuchtigkeit und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Tragfähigkeit gerade zur Zeit der Freilegungsarbeiten am Giebelfundament geführt. Weiter hatte es auf das Gutachten J. hingewiesen, nach dessen Ausführungen der stehengebliebene, aus mit Sand vermischem Ton bestehende Erdklotz in trockenem Zustand sehr hart war, jedoch bei längerer Einwirkung von Feuchtigkeit bei Belastung in Bewegung gerate.

b) Nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts mußten sich bei diesen Verhältnissen dem Zweitebeklagten Überlegungen aufdrängen, wie beim Unterfangen eine Gefährdung der Giebelmauer zu vermeiden und welche Sicherheitsmaßnahme zu treffen sei. Der Umstand, daß es sich um Häuser im Bergbaugebiet handelt, bei denen bereits vorhandene Bergschäden von Bedeutung sein konnten,

entlastet den Zweitbeklagten, der davon wußte, nicht, sondern erheischte sogar eine erhöhte Vorsicht. Der Zweitbeklagte kann zu seiner Entschuldigung auch nicht mit Erfolg geltend machen, für die Durchnässung des Baugrundes sei nicht er, sondern die Firma Bo [REDACTED] verantwortlich. Entscheidend ist auch hier, daß diese ihm bekannten Umstände bei Beginn der Unterfangung vorlagen. Beide von ihm zur Entlastung angeführten Umstände hatte er, wollte er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht außer acht lassen, bei den sich aufdrängenden Erwägungen, ob zu dieser Zeit und unter diesen Umständen die geplante Unterfangung ohne Gefährdung der Giebelmauer des Klägers zu verantworten sei, in eigener Verantwortlichkeit zu berücksichtigen. Dieser Sorgfaltspflicht war der Zweitbeklagte auch dann nicht ledig, wenn am 22. April 1965 die Ränder des verbliebenen Böschungstreifens schon wieder leidlich trocken waren; denn ein solcher Umstand war kein hinreichender Grund, von der Gefährlosigkeit eines Unterfangens ohne zusätzliche besondere Maßnahmen auszugehen.

Tatsächlich sind nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsurteils vorher vom Zweitbeklagten solche notwendigen Überlegungen nicht angestellt, erst recht ist bei Durchführung des Unterfangens nichts zur Abwehr der Gefährdung unternommen worden.

c) Diese Beurteilung wird durch die Ausführungen der Revision des Zweitbeklagten nicht infrage gestellt.

Das Berufungsgericht macht dem Zweitbeklagten zum Vorwurf, daß er vor dem Unterfangen eine gebotene Absicherung unterlassen hat, dagegen nicht, daß die technische Durchführung des Unterfangens fehlerhaft war. Auch das im Beweissicherungsverfahren erstellte Gutachten des Sachverständigen M. [REDACTED] besagt nur, daß gegen die für die Unterfangung des Giebels gewählte Ausführungsart in technischer Hinsicht keine Bedenken bestehen. Nur das hatten die Beklagten im Schriftsatz vom 21. Dezember 1966 durch ein Obergutachten unter Beweis gestellt. Ebensowenig lastet das Berufungsgericht dem Zweitbeklagten an, daß die Giebelmauer durch die Ausschachtungsarbeiten bis fast an die Mauersohle freigelegt und schon bei der Ausschachtung tagelang erheblichen Erschütterungen ausgesetzt war. Das Berufungsurteil hat vielmehr darin eine Verletzung der gebotenen Sorgfalt erblickt, daß der Zweitbeklagte vor dem Unterfangen keinerlei besondere Vorsichtsmaßnahme dagegen getroffen hat, daß der Giebel in Bewegung geriet, obgleich er die zu einer erhöhten Gefährdung führenden Umstände kannte.

Ob die Baugrube am 14. April 1965 völlig trocken war und die Bodenverhältnisse ausgezeichnet waren, wie die Revision unter Hinweis auf das Vorbringen der Beklagten im Berufungsrechtszug geltend macht, ist nicht entscheidend. Von Belang ist vielmehr, wie diese Verhältnisse am 22. April 1965 bei Beginn der schadensursächlichen Eckunterfangungen zu beurteilen waren. Hierzu haben die Beklagten in der Berufungsbegründungsschrift selbst vorgetragen, daß durch die in der Baugrube stehenden Wassermengen - nach der tatbestandlichen Feststellung des Berufungsurteils reichten sie bis 0,63 m unter die Giebelsohle und wurden erst nach

Ostern durch Pumpen der Feuerwehr entfernt - dem an sich guten Baugrund die Festigkeit genommen war. Auch der Sachverständige M[REDACTED] hat die Setzbewegungen des Giebels auf diese Wasserverhältnisse vor und bei Durchführung der Unterfangungsarbeiten zurückgeführt. Daß diese Umstände bei gehöriger Sorgfalt nicht erkennbar gewesen seien, kann der Revision nicht zugegeben werden. Jedenfalls hatte der Zweitbeklagte wegen der besonderen Umstände allen Anlaß, insoweit die Gegebenheiten besonders sorgfältig zu prüfen. Daß er in dieser Richtung vor Eintritt der Schäden am 22. April 1965 auch nur die geringste Überlegung oder Maßnahme getroffen hätte, hat er selbst nicht vorgetragen. Entgegen der Meinung der Revision bedurfte das Berufungsgericht zur Beurteilung dieser Rechtsfrage nicht der Unterstützung eines Sachverständigen. Die Beklagten haben im übrigen den Bauoberinspektor Wi[REDACTED] als sachverständigen Zeugen nur dafür benannt, daß - nach dem Eintreten von Setzungserscheinungen - alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden seien.

Die Beklagten hatten vorgetragen, durch Spreizen könne man einen sich senkrecht setzenden Giebel nicht abstützen, durch eine solche Maßnahme lasse sich nur ein seitliches Hinausdrücken des Giebels verhindern. Allerdings hatten sie entgegen der Meinung der Revision des Zweitbeklagten für dieses Vorbringen nicht den Oberinspektor Wi[REDACTED] als Sachverständigen genannt; auf ihn hatten sie sich vielmehr dafür als Zeugen berufen, daß nach Eintritt der Schäden eine Spreizenabstützung vorgenommen worden sei. Demgegenüber führt das Berufungsgericht bei Erörterung der Maßnahmen, die der Zweitbeklagte zur Sicherung schon im Hinblick auf das Freiliegen des Giebels fast bis zur Sohlentiefe vorzu-

nehmen hatte, aus, die sorgfältige Abstützung des Giebels durch Spreizbalken sowohl an den Ecken wie in der Mitte habe sich aufgedrängt, auch durch Seitendruck werde die Mauer in der Schwebe gehalten, so daß ein Absinken habe vermieden werden können. Ob das Berufungsgericht durch diese Ausführungen seine Sachkunde überschritten hat, kann im einzelnen dahinstehen; denn sie sind, wie die späteren Erörterungen und der Gesamtzusammenhang zeigen, nur als Beispiel eines möglichen Sicherungsmittels zu verstehen. Im Vordergrund steht die entscheidende Annahme des Berufungsgerichts, daß der Zweitbeklagte wegen der besonderen Gegebenheiten durch Sicherungsmaßnahmen vorzusorgen hatte, während von ihm in Wirklichkeit gar nichts veranlaßt wurde. So hatte das Landgericht zutreffend ausgeführt, der Zweitbeklagte habe erwägen müssen, ob er zuvor die Baugrube auspumpen und die Erde austrocknen oder die Giebelwände abstützen lassen solle oder ob andere geeignete Sicherungsvorkehrungen getroffen werden mußten.

5. Das Berufungsgericht bejaht auch ein Verschulden der Drittbeklagten.

a) Bei dieser Beurteilung geht es unangefochten davon aus, daß diesen Beklagten die besonderen oben dargelegten Gegebenheiten ebenfalls bekannt waren. Zu Recht ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß unter diesen Umständen besondere Sorgfaltspflichten auch die Drittbeklagten als bauleitende Architekten trafen. Aus der Planung wußten sie, daß, wie im einzelnen beschrieben, der Giebel weithin freilag und ihm die Seitenstütze zum größten Teil genommen war. Bereits deshalb mußten sie aufgrund ihrer Fachausbildung die

besondere Gefahr der geplanten Unterfangungsarbeiten erkennen. Das gilt umsomehr, wenn sie die Möglichkeit von Vorbecinträchtigungen durch Bergbauschäden berücksichtigten. Sie wußten aber auch von der längeren Wasseransammlung in der Baugrube. Daraus mußten sie die besonders hohe Gefährdung der nachbarlichen Giebelmauer durch die vorgesehenen Unterfangungsarbeiten erkennen. Als Inhabern der Bauleitung oblag ihnen die Überwachung der Bauausführung. Sie hatten daher dafür Sorge zu tragen, daß der Zweitbeklagte das Unterfangen nur nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der aus der besonderen Lage folgenden erhöhten Gefahr und unter Einschaltung hinreichender Sicherungsmaßnahmen durchführte. In Wirklichkeit haben sie nach den Feststellungen des Berufungsurteils aber vorher weder die notwendigen Erwägungen angestellt noch das Geringste veranlaßt.

b) Die Ausführungen der Revision der Drittbeklagten stehen dieser Beurteilung nicht entgegen.

Aus den bereits oben dargelegten Gründen entlastet es die Drittbeklagten nicht, wenn ihnen die Umstände, welche die erhöhte Gefahrenlage herbeigeführt hatten, nicht zuzurechnen sein sollten. Das Berufungsgericht macht ihnen nur zum Vorwurf, daß sie diese ihnen bekannten Gegebenheiten nicht zum Anlaß für besondere Maßnahmen im Rahmen ihrer Bauleitung genommen haben.

Im übrigen entsprechen die Rügen der Drittbeklagten denen des Zweitbeklagten. Sie sind aus den oben gegebenen Gründen nicht gerechtfertigt.

III.

Nach alledem waren die Revisionen unbegründet
und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Weber

Dr. Nüßgens

Sonnabend